

Hausiererinnen

Einblicke in mobile Lebensformen Anfang des 19. Jahrhunderts

Sabine Kienitz

Hausiererinnen und Kleinhändlerinnen: In der Literatur wie auch in der historischen Forschung geraten sie oft zu schillernden Figuren. Das Bild der Hausiererin ist ebenso vielfältig wie es die Projektionen und Zuschreibungen sind, die mit diesem Personenkreis verbunden werden. Die Bandbreite der Darstellungen reicht vom Klischee der Markettenderin à la Mutter Courage, die nicht nur ihre Waren, sondern auch ihren Körper verkauft, über die bettelnde Diebin und „Erzbetrügerin“ bis hin zur quasi-feministischen Stilisierung als „brave Weiblein, erste Vertreterinnen der Emanzipation“, die im selbständigen Handel und mit einem Leben ohne Ehemann ihre allzu modern gedachte „Selbstverwirklichung“ suchten und fanden.¹

Hausieren: Ein Vorwand zum Betteln und Stehlen?

Der Blick in die Vaganten-Literatur zeigt jedoch, daß die Negativ-Bilder überwiegen: Seit der frühen Neuzeit ist der Beruf der Hausierer/innen behaftet mit dem Stigma der Devianz, der Unmoral, der Unehrlichkeit und der Neigung zu (Klein-)Kriminalität.² Auffällig ist, wie

1 Angelika Bischoff-Luithlen, Hausiererzüge im südlichen Württemberg. Ländliche „Kulturbringer“ im 19. Jahrhundert, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte, 41 (1982), 194–202, 196. Von Frauen ist in diesem Berufsfeld selten explizit die Rede, vgl. dazu Chris Glass, Zur Entwicklung des Hausierwesens im Württemberg des 19. Jahrhunderts, Magisterarbeit Tübingen 1984. Als Gewerbetreibende genannt werden fast ausschließlich die männlichen Vertreter der bekannten Hausiergemeinden, die zwangsangesiedelt ihren Handel organisiert und hochspezialisiert betrieben und meist in Gruppen unterwegs waren. Erst Ende des 19. Jahrhunderts wurden in einer Enquete des Vereins für Sozialpolitik die Zahlen der ambulanten Gewerbetreibenden aufgrund der ausgestellten Gewerbescheine nach Geschlecht aufgeschlüsselt. Vgl. für Süddeutschland u. a. Otto Trüdinger, Das Hausiergewerbe in Württemberg, in: Schriften des Vereins für Sozialpolitik 80, Leipzig 1899, 123–180, hier 133. Die Zahlen belegen, daß zu dieser Zeit über die Hälfte aller Hausierer weiblichen Geschlechts waren.

2 Vgl. auch Ernst Schubert, Mobilität ohne Chance: Die Ausgrenzung des fahrenden Volkes, in: Winfried Schulze Hg., Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, München 1988, 113–164, hier 138–143.

leichtfertig ambulante Gewerbetreibende aus den unteren sozialen Schichten sowohl von der zeitgenössischen Gesetzgebung als auch von der Sozialgeschichte pauschal mit kriminalisierten Randgruppen gleichgesetzt werden, vor allem mit Vaganten, Bettlern, Gaunern und Prostituierten. Der historische Blick der Obrigkeit und die Angst des frühneuzeitlichen Staates vor jenen ungreifbaren und sich scheinbar den Normen der bürgerlichen Gesellschaft³ entziehenden Bevölkerungsschichten werden in diesen Zuschreibungen unhinterfragt übernommen und bis in die Moderne transportiert. So galt das Hausierwesen auch im 18./19. Jahrhundert als „eine Art Vorstufe zum großen Vagantenstatus“⁴ oder gar als Tarnung für Verbrechen⁵ und gehörte laut Carsten Küther in die Rubrik der „Alibi-Berufe“, die offensichtlich allein mit dem Hintergedanken ergriffen wurden, die Behörden über den wahren Grund für das unerlaubte Unterwegssein zu täuschen.⁶

Wichtigstes Kriterium für diese negative Einschätzung ist das minimale Betriebskapital eines Großteils jener wandernden Händler/innen, „Hohlwegsläpperer“, wie sie im Schwäbischen genannt wurden:⁷ Je geringer der Wert der hausierten Waren war, so die These, desto eher müsse es sich zwangsläufig bei dieser Beschäftigung um einen Vorwand zum Betteln und Stehlen gehandelt haben.⁸ Nicht bedacht wird dabei jedoch die Tatsache, daß gerade das Hausieren mit gering- oder gar minderwertigen Alltagsgegenständen und Lebensmitteln von Staats wegen erzwungen war, um das zünftige Handwerk vor unliebsamer billigproduzierender Konkurrenz zu schützen.⁹ Trotz der geringen Verdienstspannen bedeutete das Hausieren für viele land- und besitzlose Unterschichtsangehörige ohne subsistenzwirtschaftliche Basis oft die letzte Chance, das eigene Überleben zu sichern bzw. ein Minimaleinkommen für die Familie zu erwirtschaften, ohne die kommunale Armenunterstützung – die nur am eigenen Geburtsort ausgezahlt wurde und damit als Maßnahme obrigkeitlicher

3 Zum Umgang von Randgruppen mit bürgerlichen Normen vgl. auch Wolfgang Scheffknecht, „Arme Weiber“. Bemerkungen zur Rolle der Frau in den Unterschichten und vagierenden Randgruppen der frühneuzeitlichen Gesellschaft, in: Alois Niederstätter u. Wolfgang Scheffknecht Hg., *Hexe oder Hausfrau. Das Bild der Frau in der Geschichte Vorarlbergs*, Sigmaringendorf 1991, 77–109, hier 99f.

4 Bischoff-Luithlen, *Hausiererzüge*, wie Anm. 1, 197.

5 So durchforstete Alfred Höck die bekannten Räuberlisten nach Hausierer/innen, die mit Geschirr handelten. Vgl. ders., *Wandernde Geschirrhändler und ihre Verbindungen zum Gaunertum*, in: *Kontakte und Grenzen. Festschrift Gerhard Heilfurth zum 60. Geburtstag*, Göttingen 1969, 439–451.

6 Carsten Küther, *Menschen auf der Straße. Vagierende Unterschichten in Bayern, Franken und Schwaben in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts*, Göttingen 1983, 63.

7 „Läpperei“ bezeichnet wertlose Kleinigkeiten, vgl. Bischoff-Luithlen, *Hausiererzüge*, wie Anm. 1, 201.

8 Küther, *Menschen*, wie Anm. 6, 65. Vgl. dazu auch Trüdinger, *Hausiergewerbe*, wie Anm. 1, 154.

9 Für Württemberg vgl. das „Decret der kön. Ober-Regierung, betreffend die Erlaubnißertheilung zu herumziehenden Gewerben“ vom 20.7.1809, in: August Ludwig Reyscher, *Vollständige historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze, Regierungs-Gesetze, IV. Stuttgart/Tübingen 1846*, 367–369, hier 368.

Kontrolle zur Selbsthaftigkeit zwang – in Anspruch nehmen zu müssen.¹⁰ Auch der württembergische Staatswissenschaftler Johann Daniel Georg von Memminger betonte 1820 eher die Vor- als die Nachteile dieses Berufszweiges, weil „ein wohlthätiger Geldumlauf durch das Ganze bewirkt und Jedem Gelegenheit zu einem kleinen Verdienste gegeben wird.“¹¹ Angewiesen auf diese Einkommensmöglichkeit waren in erster Linie ledige und verwitwete Frauen mit Kindern, deren Anteil an der Armenbevölkerung überproportional hoch war und die im Gegensatz zu männlichen Handwerkern und Knechten wenig Gelegenheit hatten, auf Wanderschaft zu gehen und unterwegs Arbeit zu finden.¹²

Unbestreitbar stoßen wir in den kriminalgerichtlichen und polizeilichen Quellen häufig auf Hinweise, daß einzelne Hausierer/innen ihren Beruf immer wieder auch für illegale oder gar kriminelle Zwecke nutzten. Doch ob dieses Bild letztendlich so pauschal Rückschlüsse auf die gesamte historische Lebensrealität jener Berufsgruppe zuläßt und vor allem: ob es dem Selbstverständnis dieser mobilen Bevölkerungsschichten entsprach, läßt sich nur auf der Basis von „dichten“ historischen Quellen und mikrogeschichtlichen Analysen entscheiden. Das Material dafür ist allerdings rar. Biographische Zugangsmöglichkeiten sowie eigene Aussagen über Arbeitspraxis, Alltag, Lebensweise und Mentalität dieser Menschen sind selten zu finden.

Quellen: Das Schicksal einer Hausiererefamilie

Insofern erweisen sich die Akten eines Raubmordprozesses in der zweiten Dekade des 19. Jahrhunderts in Württemberg als ausgesprochener Glücksfall. In diesem Gerichtsverfahren gegen die mutmaßliche 24jährige Mörderin Gertrude Pfeiffer und ihre 48jährige Mutter Rosina Elisabetha Kleinbub aus dem Schwarzwald-Badeort Teinach im württembergischen Oberamt Calw wurde nicht nur die schreckliche Bluttat rekonstruiert. Wichtiger noch ist die Tatsache, daß zugleich auch die einzelnen Lebensstationen einer Vaganten- und Hausiererefamilie aufgerollt wurden.¹³ Aufgrund detaillierter Aussagen vor Gericht lassen sich die Lebensweise, die Wege und die Arbeits- und Organisationsstrukturen der Frauen nachzeichnen, die über Jahre hinweg – erst mit männlicher Begleitung, dann ohne – als mobile Hausiererinnen ihren Lebensunterhalt verdienten.

10 Vgl. auch Bischoff-Luithlen, Hausiererzüge, wie Anm. 1, 197.

11 Vgl. Johann Daniel Georg von Memminger, Beschreibung oder Geographie und Statistik nebst einer Übersicht der Geschichte von Württemberg, Stuttgart/Tübingen 1820, 351. Memminger zählte in seiner Statistik für das ganze Königreich Württemberg 1268 Kaufleute und 2544 Krämer bei knapp 1,5 Millionen Einwohnern.

12 Vgl. Scheffknecht, Weiber, wie Anm. 3, 79f, 95.

13 Die Akten dieses Gerichtsprozesses liegen im Staatsarchiv Ludwigsburg (STAL) unter der Signatur E 331, Bü 66. Vgl. dazu auch Sabine Kienitz, Unterwegs – Frauen zwischen Not und Normen. Lebensweise und Mentalität vagierender Frauen um 1800 in Württemberg, Tübingen 1989.

Das Schicksal der Kleinbubischen Familie zeigt eindrücklich, daß auf dieser niedrigsten Handelsebene, dem Kleinst- oder Nothausierhandel, die Übergänge zwischen Bettel, Handel und Kleinkriminalität fließend waren. Das „Abgleiten“ in die vagierende Lebensweise war ebenso wie die Existenzsicherung durch Bettel und Kleindiebstahl weder Zeichen einer unterschichtspezifischen „moralischen Schwäche“ noch ist es einem individuellen Hang zu abweichendem Verhalten zuzuschreiben. Die Einkünfte aus dem Handel mit unzüftigen und damit meist wenig lukrativen Waren reichten schlicht nicht aus, um eine mehrköpfige Familie zu ernähren. Dieses instabile Einkommen mußte zwangsläufig durch Betteln ergänzt werden, was vor allem die Aufgabe der jüngeren Familienmitglieder war, und zum Teil eben auch durch den Diebstahl von Lebensmitteln. Entwendet wurden außer Brot und Mehl vor allem Dinge des alltäglichen Gebrauchs wie gerade Kleidung, die leicht wieder verkauft werden oder im eigenen Haushalt Verwendung finden konnte. So hatte Gertrude Pfeiffer mehrmals die Chance genutzt und bei ihren Bettelbesuchen in gut ausgestatteten bäuerlichen Haushalten Kinderhemden oder gar eine komplette Männer-Oberbekleidung an sich genommen: Die Hemden waren für die kleineren Geschwister oder zum Flickern der eigenen Kleidungsstücke gedacht, die Männerbekleidung schickte sie ihrem drei Jahre jüngeren Bruder Jakob Friedrich, der die Familie bereits Jahre vorher verlassen hatte und als Knecht in der Gegend von Pforzheim diente und „von Kleidung ganz entblößt“¹⁴ war.

Mobile Berufe: Die wandernde Geldverleiherin

Auch die Lebensgeschichte des Mordopfers selbst, der 60jährigen Witwe Anna Maria Blocher aus Nordstetten im Oberamt Horb, gewährt detaillierte Einblicke in die Lebensumstände und die Alltagspraxis einer umherziehenden Händlerin. Sie hatte zeitlebens je nach Jahreszeit ganz verschiedene ambulante Gewerbe ausgeübt. Wie eine ganze Reihe von Zeug/inn/en vor Gericht bestätigten, war sie zusammen mit ihrem Ehemann Johann Anton Blocher über 25 Jahre lang als Saisonarbeiterin und Lumpensammlerin unterwegs. Während die beiden im Winter durch die Dörfer zogen und Lumpen für die Papierherstellung eintauschten, unternahmen sie im Sommer Wanderungen, die über den engeren Horizont der umliegenden Gemeinden weit hinausgingen: Sie zogen alljährlich und auf festen Routen nach Baden „in die Erndte“ und verdingten sich dort über Wochen für die Saisonarbeit. Diese gezielte Form der Wanderschaft war nicht grundsätzlich mit Repressalien verbunden, da Bauern zu Spitzenzeiten für die Ernte auf wandernde Arbeitskräfte angewiesen waren. Hier zeigt sich eine räumlich ausdifferenzierte Form der „Mehrberufigkeit“¹⁵, die

¹⁴ STAL E 331, Bü 66, fasz. 3, 14.8.1817.

¹⁵ Vgl. Heinz Reif, *Vagierende Unterschichten, Vagabunden und Bandenkriminalität im Ancien Régime*, in: *Beiträge zur historischen Sozialkunde*, 11 (1981), 27–37, hier 29.

ein typisches Merkmal der Überlebenssicherung vagierender Bevölkerungsschichten darstellt.

Nach dem Tod ihres Mannes im Jahr 1811 hatte Anna Maria Blocher ihr mobiles Leben und beide Berufe beibehalten: Unter ihren letzten Habseligkeiten fand sich unter anderem eine Sichel, das typische bäuerliche Erntegerät von Frauen,¹⁶ sowie ein ganzes Bündel von „Hudel- und Lumpen Waar“. Zusätzlich hatte sie sich noch eine dritte Einkommensmöglichkeit gesucht: Nach dem Verkauf ihres verbleibenden unbeweglichen Hausrats spezialisierte sie sich mit dem hierbei erlösten Geld auf den Beruf einer wandernden Geldverleiherin, der ihr nicht nur den Lebensunterhalt, sondern auch das Ansehen und die Sympathie der seßhaften Bevölkerung sicherte.¹⁷ Ein Gewerbe, das auch nach dem Verschwinden der großen Räuberbanden¹⁸ für eine zu Fuß und allein reisende Frau nicht ungefährlich war.

Der Besitz von soviel Bargeld und das öffentliche Wissen um ihr kleines Vermögen von 60 Gulden, das sie zeitweise in zwei Ledergeldbeuteln unter den Röcken mit sich trug, waren der alten Frau auch wirklich zum Verhängnis geworden: Wie die Mörderin Gertrude Pfeiffer vor Gericht gestand, hatte sie auf dem gemeinsamen Weg ins badische Oberkirch, wo die beiden Frauen im Juni 1817 Kirschen für den Hausierhandel einkaufen wollten, ihre alte Begleiterin mit einem unterwegs gestohlenen Beil erschlagen, beraubt und nahe dem Schwarzwaldort Baiersbronn in das kleine Fließchen Rotmurg gestoßen. Mit dem geraubten Geld und einem großen Sack mit dem letzten Besitz der Alten war Gertrude nach der Tat zur Mutter und den bei ihr verbliebenen jüngeren Geschwistern zurückgekehrt. Als Gertrude zur Familie stieß, weinten ihre Geschwister, „vor Freude“, wie sie selbst vor Gericht aussagten, über den unverhofften Geldsegen. Nun schienen alle finanziellen Probleme gelöst. Gemeinsam planten Mutter und Tochter, mit dem Geld ihren bisherigen Hausierhandel auszubauen und zu professionalisieren. Wie die junge Frau zu dieser für ihre Besitzverhältnisse großen Summe gekommen war, erfuhren Mutter und Geschwister allerdings erst vor Gericht.

16 Zur Sichel als wichtigstem (weiblich konnotiertem) Instrument zum Getreide- und Grasschnitt vgl. Gottfried Korff, Sichel, in: 13 Dinge. Form, Funktion, Bedeutung. Ausstellungskatalog, Stuttgart 1992, 87–102.

17 Zur Rolle der Witwen im ländlichen Geldverleih vgl. auch David Sabeau, Das zweischneidige Schwert. Herrschaft und Widerspruch im Württemberg der frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1990, 22.

18 Diese Räuberbanden trieben allerdings in Württemberg noch bis in die 30er Jahre des 19. Jahrhunderts ihr Unwesen. Vgl. die Prozesse gegen eine Biberacher Räuberbande in den Jahren 1818/19 und eine Leutkircher Bande 1825, STAL 350, Bü 65–104, sowie gegen Genoveva Alber und 19 Bandenangehörige in den Jahren 1827 bis 1838, STAL E 350, Bü 107–121.

Gesetze und soziale Kontrolle

Mit dem vermeintlichen Glück war es schnell vorbei. Nur vier Wochen nach dem Mord wurde Gertrude Pfeiffer gemeinsam mit ihrer Mutter im Juli 1817 an der badischen Grenze aufgegriffen. Bei ihrer Verhaftung führten die beiden Frauen eine Trage Hafnergeschirr mit sich, die sie an der Grenzstation ganz offiziell verzollen wollten, und waren auf dem Weg nach Württemberg, um hier ihre Ware zu verkaufen. Knapp ein Jahr nach ihrer Verhaftung und nach einem ebenso lange dauernden Prozeß wurde Gertrude Pfeiffer am 28.8.1818 auf dem Calwer Marktplatz unter den Blicken einer vielköpfigen Zuschauermenge öffentlich hingerichtet, d. h. gemäß dem Urteil des zuständigen Gerichtshofes „mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gebracht – hiernächst ihr Kopf zur öffentlichen Schau auf einen Spieß gesteckt“¹⁹. Dieses drakonische Urteil²⁰ galt nicht nur der Bestrafung der Mörderin Pfeiffer selbst. Hier sollte bewußt ein Exempel statuiert werden, als abschreckende Warnung an alle jene mobilen und potentiell kriminellen Bevölkerungsschichten gedacht, die sich auch durch eine rigide Vaganten-Gesetzgebung nicht von ihrem unsteten Leben hatten abbringen lassen.²¹ Schon 1807 hatte man versucht, Vaganten, fahrende Händler/innen und unzünftige Wanderhandwerker per Gesetz an ihrem mobilen Lebenswandel zu hindern. Sie sollten nun gezielt, z. T. sogar durch Zwangsansiedlung selbsthaft gemacht werden. Parallel dazu war selbst der geringfügige Kleinhandel in Württemberg reglementiert und zum Teil auch besteuert worden. Hausierer/innen mußten sich ab diesem Zeitpunkt nicht nur jederzeit durch offizielle Erlaubnisscheine für ihr jeweiliges Gewerbe ausweisen können. Sie wurden nun auch von Staats wegen zu einem „Gegenstand der Sicherheits-Polizei“ erklärt, weil sie unter dem Verdacht standen, „leicht ihr Gewerbe zu einer ordnungswidrigen Vaganten-Lebensart (zu) mißbrauchen“²².

19 Urteil des Eßlinger Criminalsenats vom 22.8.1818, STAL E 331, Bü 66, fasz. 56/57.
20 Raubmord mußte zu diesem Zeitpunkt nicht mehr zwangsläufig mit dem Tod bestraft werden. Anfang des 19. Jahrhunderts hatte sich mit der Umwandlung von Todes- in Haftstrafen bereits eine mildere Strafpraxis durchgesetzt. Vgl. Paul Sauer, Im Namen des Königs. Strafgesetzgebung und Strafvollzug im Königreich Württemberg 1806 bis 1871, Stuttgart 1984, 23, 26f., 45.

21 Zentral für diese Gesetzgebung war die „General-Verordnung, die Polizei-Anstalten gegen Vaganten und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen betreffend“ vom 11.9.1807, in: Reyscher, Sammlung, wie Anm. 9, 136–157, hier 140, 146–149.

22 Vgl. Decret, wie Anm. 9, 368. An mobile Kleinhandwerker wie Schnallenmacher, Scherenschleifer und Kesselflicker sollten zum Zweck der Umerziehung gar keine Scheine mehr ausgegeben werden. Vor allem wurde befohlen, „die Söhne solcher herumziehender Gewerbsleute (sollten) sich zünftigen Handwerken widmen, oder als Baurenknechte der Landeskultur nützliche Dienste leisten“. Ebd. An Frauen wurden diese auf ein Jahr befristeten Gewerbescheine ohnehin nicht ausgehändigt. Ihnen wurde nur das Recht zugestanden, nach dem Tode ihres handelnden Ehemannes das Hausiergewerbe höchstens ein Jahr lang weiterzubetreiben.

Binnenperspektiven

Was läßt sich nun mit dieser Quelle für unsere Fragestellung anfangen? Bestätigt der Mordfall nicht genau jene bekannten Thesen von den kriminellen Neigungen der mobilen Händler/innen, von ihrer vermuteten moralischen Schwäche und ihrer Unangepaßtheit an soziale und moralische Normen der sesshaften, sich als „ehrbar“ definierenden, besitzenden Bevölkerung? Oder kommt man nicht gerade aufgrund der Aussagen vor Gericht zu einem ganz anderen Schluß? Kann uns diese Quelle etwas sagen über die Selbstwahrnehmung und das Selbstverständnis jener Hausiererfamilie im Umgang mit Mobilität, Recht und Gesetz? Was bedeutete für sie dieses Leben auf der Straße, und wie sah ihr Wertehorizont aus?

Wichtig macht dieses Material die Tatsache, daß hier einer der seltenen Fälle vorliegt, in dem eine Rekonstruktion der Biographien dieser drei wohnsitzlosen Frauen in weiten Teilen möglich ist. Für Menschen, die Zeit ihres Lebens auf der Straße gelebt haben, ist das in dieser Detailliertheit meist nicht gegeben, da die personenstandsrelevanten Daten nirgends mit der nötigen Akribie notiert wurden und die Biographien solcher Personen bei einfachen Verstößen gegen das Gesetz von den lokalen Polizeibehörden so sorgfältig nicht abgefragt wurden. Mobile Bevölkerungsschichten konnten sich weitgehend dem Zugriff des Staates und der obrigkeitlichen Kontrolle entziehen und hinterließen überdies keinerlei Selbstzeugnisse, die eine derartige Rekonstruktion ermöglichen würden.²³

Wichtig ist weiters auch die Tatsache, daß hier mentalitätsgeschichtliche Einblicke in die Binnenperspektive dieses mobilen Lebens und gerade in die Beziehungen zwischen sesshaften und mobilen Bevölkerungsschichten möglich sind. So berichteten die Quartier- und Arbeitgeber/innen wie auch die Käufer/innen der hausierten Waren vor Gericht ganz bereitwillig über ihre engen Kontakte zu der wandernden, bettelnden und stehlenden Hausiererfamilie. Ein Großteil der Aussagen zeigt, daß sie über die teilweise illegalen Selbstversorgungstechniken informiert waren. Trotzdem hatten Bäuerinnen und Handwerker eine positive Meinung von den Frauen und ihren mobilen Lebensformen, zusammengefaßt häufig in dem schlichten Satz, daß man „übrigens nichts unrechtes von ihnen anzugeben“²⁴ wisse. Eine Einstellung also, die längst nicht in dem Ausmaß auf Ausgrenzung bedacht war, wie dies häufig in obrigkeitlichen Quellen nahegelegt und auch von der am Theorem der „Sozialdisziplinierung“ orientierten sozialhistorischen Forschung²⁵ behauptet wird. Ein mög-

23 Daß obrigkeitlich produzierte Quellen wie gerade Prozeßakten eine eigene Problematik in sich bergen, kann an dieser Stelle nur erwähnt, nicht aber weiter ausgeführt werden. Zum Umgang mit Prozeßakten vgl. auch Sabine Kienitz, Die Quelle: Authentizität und Wahrheit, in: dies., Sexualität, Macht und Moral. Prostitution und Geschlechterbeziehungen Anfang des 19. Jahrhunderts, Berlin 1995.

24 STAL E 331, Bü 66, fasz. 13, 23.10.1817.

25 Vgl. auch Reif, Unterschichten, wie Anm. 15. Zur Kritik an diesem Ansatz vgl. u. a. Martin Dinges, Frühneuzeitliche Armenfürsorge als Sozialdisziplinierung? Probleme mit einem Konzept, in: Geschichte und Gesellschaft, 17 (1991), 5–29.

licher Grund für diese positive Haltung war sicher die Tatsache, daß die Frauen deutlich verbrauchsorientiert handelten: Sie stahlen nur für den eigenen täglichen Verbrauch und nicht in organisiertem Stil oder auf Vorrat. Zwar gingen sie gezielt auf Diebstour, doch nahmen sie aus fremden Kellern und von den Feldern offensichtlich nur so viel Kartoffeln oder Getreide mit, wie sie in ihren Schürzen wegtragen bzw. auf einmal verarbeiten konnten. Damit hielten sie einerseits bestimmte ungeschriebene soziale Regeln der Verhältnismäßigkeit der Mittel ein; zum anderen aber zeigten sie in gewisser Weise auch ein subsistenzwirtschaftliches und damit ein eher bäuerliches Denken.

Lebenskonzepte: Mobilität und Seßhaftigkeit

Die Akten lassen nicht nur Fragen nach der praktischen Logik des alltäglichen Handelns dieser Menschen zu, sondern auch danach, welche Gedanken, Wünsche und Hoffnungen sie hatten, welche Ängste sie plagten. Die Aussagen der Frauen machen deutlich, daß der Blick von außen auf diese gesellschaftlichen Randgruppen (ein Blick, der zum Teil ja auch von Alltags- und Sozialwissenschaftler/innen reproduziert wird, die so historische Wirklichkeit festzuschreiben versuchen) den eigenen Lebenserfahrungen und Erwartungen dieser Menschen nicht gerecht wird. Es ist daher zu hinterfragen, ob vagierende und mobile Händler/innen wirklich durchweg „außerhalb des sozialen Gefüges“ standen und nur eine „minimale Chance zur Reintegration“ hatten, ob vagierende Frauen „besonders weit von den Normen des seßhaften Lebens entfernt“ waren, und ob sie sich wirklich in einer „ausgesprochen sozialen und moralischen Randstellung“ befanden, wie in der Literatur behauptet wird.²⁶

Schaut man sich die Lebenskonzepte dieser drei Frauen aus ganz unterschiedlichen Generationen an, dann wird deutlich, wie verschieden die jeweiligen Erfahrungen mit Mobilität sein konnten. Hier zeigt sich zugleich aber auch, wie sehr sich diese Hausiererinnen trotz habitualisierter Mobilität und trotz eines jahrzehntelangen und erfolgreichen Lebens auf der Straße an die Hoffnung auf eine dauerhafte Seßhaftigkeit und eine gesellschaftliche Integration klammerten, bzw. wieviel sie bereit waren, dafür zu leisten.

Dem Ziel der Seßhaftigkeit bereits am nächsten war wohl die alte Blocherin. So berichtete ihr Schwager Johann Blocher vor Gericht, daß sie vorgehabt hatte, sich nach ihrer letzten Tour zur Kirschenenernte wieder ein Bett zu kaufen und ihm ihre gesamten erwirtschafteten Gulden zu leihen. Dieses Angebot war ein deutliches Signal an den letzten noch lebenden Bruder ihres Mannes, daß sie sich nach 30 Jahren Wanderschaft bei ihm in Nordstetten niederlassen wollte. Indem sie versprach, ihm das Geld zu leihen, trat sie nicht nur in geschäftliche Beziehungen zu ihrem Schwager, sondern verpflichtete ihn auch zu der symbolischen Gegenleistung, die alte wohnsitzlose

²⁶ Vgl. dazu Küther, Menschen, wie Anm. 6, 8, 30, 32.

Frau in sein Haus aufzunehmen. Für den 58jährigen Witwer bot diese Regelung trotz zwischenmenschlicher Spannungen zwischen den beiden – so habe sie ihn immer wieder belogen und über ihre verschiedenen Aufenthaltsorte im unklaren gelassen – mehr Vor- als Nachteile, hätte sie doch seinen Haushalt wieder vervollständigt und ihm trotz ihres hohen Alters die Sorge um die Hauswirtschaft abgenommen.

Die Entscheidung, sesshaft zu werden, hatte im Fall Anna Maria Blochers jedoch nichts mit Not- oder Mangelerfahrungen während der Wanderschaft zu tun. Im Gegenteil: Ihr war es während der Jahre mit ihrem Mann und später auch allein durchwegs gutgegangen, und eine Zeugin stellte fest, die Blochers hätten „gut gelebt, indem sie kinderlos geweßen.“²⁷ Bei Anna Maria Blocher war es eher eine Frage der Altersversorgung, denn mit den Jahren wurde es für die alte Frau schon aus rein körperlichen Gründen immer schwieriger, die mobile Lebensweise aufrecht zu erhalten. Die zunehmende Zahl der wanderungsbedingten Krankheiten – von geschwollenen, vom vielen Laufen schmerzenden Füßen bis hin zu einem Beinbruch im Jahr 1816 – zwang sie, ihre Lebensweise grundlegend zu ändern und die Sicherheit eines sesshaften Lebens den Unwägbarkeiten des Lebens auf der Straße vorzuziehen. Sesshaft zu werden oder mobil zu bleiben war auch eine Frage des Lebensabschnitts bzw. des Gesundheitszustandes.

Lebensbedingungen

Mobilität war nicht nur eine auf Krisenzeiten beschränkte Ausnahmeerfahrung, sondern konstitutiver Bestandteil einer „Kultur der Armut“: Die spezifischen Lebens- und Arbeitsbedingungen in solch kargen Regionen wie dem Schwarzwald zwangen landlose Unterschichtsangehörige zum Wandern. Die Biographie Rosina Elisabetha Kleinbubs bzw. die Geschichte ihrer Familie macht deutlich, daß die mobile Lebensweise nicht eine individuelle Überlebenstechnik war, sondern ein Verhaltensmuster, das sich über Generationen zurückverfolgen ließ. Die Erfahrung von Mobilität erzeugte so auch eine spezifische Disposition zum Unterwegssein, die dabei zugleich das Ziel einer dauerhaften Sesshaftigkeit nicht ausschloß. Not machte nicht nur mobil, sondern ließ auch die Sehnsucht nach einem sesshaften Leben wachsen.

Bei Mutter Kleinbub war die Ausgangslage allerdings eine andere: Sie lebte im Gegensatz zu Anna Maria Blocher nicht freiwillig auf der Straße und war gerade aufgrund permanenter Noterfahrungen auf eine sesshafte Lebensweise fixiert. Sesshaftigkeit war in ihren Augen die Metapher für die Kontinuität sozialer Beziehungen, bedeutete Halt und Einbindung in ein soziales Netzwerk – Dinge, die sie während ihres Lebens auf der Straße kaum erfahren hatte. Selbst aus einer

27 STAL E 331, Bü 66, fasz. 3, 9.8.1817.

mobilen Familie stammend – ihr Vater war wandernder Hirte –, gehörte für die 1769 geborene Frau bereits als Kind von elf Jahren die Straße zum Arbeitsalltag. Als Magd ständig auf der Suche nach einem Dienst, entfernte sie sich immer weiter von ihrem Heimatort und verlor schließlich jeglichen Kontakt zu ihrer Familie. Sie bekam drei uneheliche Kinder – Tochter Gertrude als die mittlere von den dreien kam bereits während der Wanderschaft zur Welt –, ehe sie 1799 den „vagierenden Händler“ und Hausierer Johann Georg Kleinbub kennenlernte und kurz darauf heiratete. Da er zu diesem Zeitpunkt ebenfalls keinen festen Wohnsitz mehr hatte, mußte sie weiterhin mit ihm umherziehen, nun nicht mehr auf der Suche nach einem Dienst, sondern Handel treibend und zeitweise auch bettelnd.

Durch die gemeinsame Hausiertätigkeit bekam das Leben auf der Straße eine neue Qualität. Während die Suche nach Arbeit gerade für Frauen durch ein möglichst schnelles und zielgerichtetes Wandern und die Angst gekennzeichnet war, unterwegs als Bettlerin aufgegriffen und ins Arbeitshaus gesteckt zu werden,²⁸ war das Hausieren – zumindest gemeinsam mit dem Ehemann – rechtlich abgesichert. Trotz des behördlichen Mißtrauens war es ein institutionalisiertes Unterwegssein, gekennzeichnet durch enge Kontakte zur seßhaften Bevölkerung. Möglicherweise resultierten daraus sogar ein hohes Selbstwertgefühl und soziales Prestige: Hausierer/innen hatten Funktion und Bedeutung sowohl als Verteiler von Nahrungsmitteln in entlegenen und unterversorgten ländlichen Gebieten als auch z. B. als Nachrichtenübermittler/innen²⁹ – eine Dienstleistung, die ihren sozialen Status mitbestimmte.

Auch nach der Hochzeit blieben die Eheleute Kleinbub also mobil. Mit Kleinbub bekam Rosina Elisabetha innerhalb von zehn Jahren noch fünf weitere Kinder, die ebenfalls alle unterwegs und an verschiedenen Orten geboren wurden: Gerade an den Geburtsorten läßt sich so der Wanderungsradius dieser hausierenden Familie ablesen, der mehrere Oberämter im Königreich Württemberg und knapp 100 Kilometer umfaßte. Mit dem Anwachsen der Familie verschlechterten sich allerdings auch die Existenzbedingungen, denn ihre Hausierware bestand hauptsächlich aus Lebensmitteln wie Obst, Gemüse und Mehl sowie „Kleintieren“, vermutlich Geflügel, also verderbliche und geringwertige Ware, die wenig einbrachte und deren Erlös so niedrig war, daß Kleinbub dafür wahrscheinlich nicht einmal Steuern zu zahlen hatte. Während die Kleinbubschen Eheleute handelten, mußten daher die kleineren Kinder in dieser Zeit bettelnd ein Zubrot verdienen. Diese permanente Erfahrung der Not und der Unsicherheit stellte für Mutter Rosina Elisabetha und Tochter Gertrude offensicht-

²⁸ Vgl. die General-Verordnung, wie Anm. 21, 141.

²⁹ Von ihrer Rolle als „Kulturbringer“, wie es u. a. Bischoff-Luithlen formuliert, kann bei Lebensmittelhausierer/inne/n wohl nicht die Rede sein. Vgl. dies., Hausierertüze, wie Anm. 1. Vgl. dazu auch die positive Einschätzung bei Willi A. Boelcke, Sozialgeschichte Baden-Württembergs 1800–1989, Stuttgart 1989, 151, demzufolge Hausierer/innen „der Kommunikation, dem Kulturtransfer und der politischen Bewußtseinsbildung“ dienten.

lich eine große Belastung dar. So erinnerte sich Gertrude vor Gericht weinend an ihre Kindheit: „Der Grund, warum ich nicht früher in die Schule gekommen bin, ist der, daß mich meine Mutter bald da bald dorthin genommen hat; sie ist nemlich mit meinem Stiefvater auf dem Handel herumgezogen, und während sie gehandelt haben, mußte ich betteln.“³⁰ Ihre Aufgabe war es darüber hinaus, auf ihre kleineren Stiefgeschwister aufzupassen und sie zum erfolgreichen und für die Familie einträglichen Betteln anzuleiten. So trugen die Kinder meist ein „Schmalzlädle“ mit sich herum, ein hölzernes Gefäß mit aufklappbarem Deckel, in dem Lebensmittel wie z. B. Schmalz gesammelt und herumgetragen werden konnten.

Seßhaftigkeit lernte Gertrude erst kennen, als sie zur Vorbereitung auf ihre Konfirmation vorübergehend für einige Monate bei einer Tante in Schernbach untergebracht wurde. Während dieser Zeit – es war im Winter, als der Hausierhandel mit Lebensmitteln wenig einbrachte und sie das Familienbudget ohnehin nur belastet hätte – mußte sie als Magd arbeiten, um ihren Unterhalt dort zu verdienen, in die Schule gehen und sich auf die Konfirmation vorbereiten. Die Arbeit ließ ihr keine Zeit zum Lernen und ließ sie die Aussichtslosigkeit ihres Lebens spüren. So berichtete sie beschämt über die Erfahrungen jener Monate: „Ich habe aber weder schreiben noch lesen erlernt, blos buchstabieren. Die Fragen, die ich bei der Confirmation gebethet habe, mußte ich auswendig lernen.“³¹ In einem späteren Verhör gefragt, ob sie sich denn nicht schuldig fühle wegen ihrer vielen Diebstähle und vor allem wegen des Mordes, verwies sie genau auf diese elementaren Versäumnisse in ihrer Erziehung. Die Schule als Instanz der Wertevermittlung hatte in ihren Augen bei ihr versagt: „Ich habe nicht gewußt, daß es (das Stehlen, Anm. S. K.) eine so große Sünde ist, weil ich nicht den gehörigen Unterricht in der Schule erhalten habe.“³²

Kontakte zur seßhaften Bevölkerung

Die zwei Formen der Erwerbsstruktur „Hausieren“ und „Betteln“ ergänzten einander also ständig. Das Ausmaß, in dem gebettelt wurde, war bestimmt vom Erlös der verkauften Ware. War der Verdienst in barem Geld nicht hoch genug, mußte man zwangsläufig auf das verbotene Betteln zurückgreifen, um das eigene Überleben oder wenigstens die Versorgung mit dem Grundnahrungsmittel Brot zu sichern. Interessant ist dabei, daß man bei denselben Leuten sowohl Ware verkaufte als auch bettelte: Geschäftstüchtigkeit und Bedürftigkeit schlossen einander gegenseitig nicht aus. An diesem ausgeglichenen Verhältnis zwischen besitzenden, seßhaften und mobilen Bevölkerungsschichten, einem durchaus solidarisch zu nennenden Geben und Nehmen, mag es auch gelegen haben, daß die Hausiererfamilie jene gesetzlichen Vorschriften umgehen konnte, die die

30 STAL E 331, Bü 66, fasz. 13, 29.8.1817.

31 STAL E 331, Bü 66, fasz. 13, 29.8.1817.

32 STAL E 331, Bü 66, fasz. 13, 19.9.1817.

Fortsetzung eines gemeinsamen mobilen Familienlebens unterbinden sollten. So hieß es in einem Dekret der württembergischen Regierung von 1809 ausdrücklich, Hausierer hätten „ihre Weiber und Kinder zu Hause zu lassen, und ihre Begleitung auf diejenigen Personen zu beschränken, welche zur Beihülfe bei ihrem Gewerbe unumgänglich nöthig und deßwegen jedesmal in den Erlaubnißscheinen ausdrücklich zu benennen sind“³³. Offensichtlich waren der Kontakt zu den seßhaften Familien und die soziale Einbindung unterwegs doch so eng und das Verständnis für den wandernden Familienbetrieb der Kleinbubs so groß, daß niemand es für erforderlich hielt, die Hausiererfamilie wegen ihres offensichtlich ungesetzlichen Treibens anzuzeigen. Im Gegenteil: Man ließ sie sogar unangemeldet in der eigenen Scheune schlafen, obwohl diese Form der privaten Beherbergung bei Geldstrafe streng verboten war.³⁴ Viele dieser rigiden gesetzlichen Vorschriften waren offenkundig noch lange nicht vollständig im Bewußtsein bzw. in der Praxis der seßhaften Bevölkerung verankert. Selbst Behördenvertreter hatten eigene sozialmoralische Vorstellungen vom Umgang zwischen Seßhaften und Nichtseßhaften und verstießen bewußt gegen gültige Richtlinien. Bürgermeister Michael Bleich von Oberweiler berichtete von seiner letzten Begegnung mit den Kleinbubschen Frauen: „Sie verlangten von uns nichts als ein Obdach, weil es so arg geregnet hat und blieben auf der Streue im Schopf über Nacht.“ Nach einem Gespräch mit dem Ortsschultheißen sei man gemeinsam übereingekommen, die Familie trotz fehlender Papiere wegen des Regens noch zwei weitere Tage in der Scheuer übernachten zu lassen. Gegen den richterlichen Vorwurf, die Hausiererfamilie unerlaubt aufgenommen zu haben, verteidigte sich Bleich: „Die Leuthe müssen doch an einem Orth ein Unterkunft haben ...“³⁵ Solidarität mit den Entwurzelten war in seinen Augen wichtiger als die penible Einhaltung der Gesetze. Selbst die Ortsbüttel, die die Hausierscheine bei jedem Aufenthalt in der Gemeinde zu kontrollieren und abzuzeichnen hatten, müssen angesichts der Not der vielköpfigen Familie beide Augen zugedrückt haben.

Wenige Jahre vor dem Tod Johann Georg Kleinbubs war es der Familie sogar gelungen, in der Schwarzwaldgemeinde Teinach, einem wegen seiner Heilquellen beliebten Badeort, eingebürgert und seßhaft zu werden. Doch das Glück war nicht von langer Dauer. Als Kleinbub 1814 im Alter von nur 54 Jahren starb, hinterließ er eine Witwe mit sieben zum Teil noch unmündigen Kindern bzw. Enkelkindern. Mutter Kleinbub hatte zwar immer von einem seßhaften Leben geträumt, doch mußte sie in Teinach die Erfahrung machen, daß ein festes Dach über dem Kopf keine endgültige Sicherheit und keinen Schutz vor Not bedeutete. Als daher in den Hungerjahren

33 Vgl. Decret, wie Anm. 9, 369.

34 Rigide Meldegesetze stellten die Beherbergung von Fremden unter staatliche Aufsicht. Zwar durften Gäste privat aufgenommen werden, doch nur nach Anmeldung bei den örtlichen Behördenvertretern. Vgl. die General-Verordnung vom 11.9.1807, in: Reyscher, Sammlung, wie Anm. 9, 143.

35 STAL E 331, Bü 66, fasz. 13, 4.9.1817.

1816/17 die Einkünfte sämtlicher Familienmitglieder über Taglohn, Bettelei und Diebstahl nicht mehr ausreichten, suchte Rosina Elisabetha mit der Familie einen letzten Ausweg: Gemeinsam mit Kindern und Enkelkindern wollte sie nach Rußland auswandern. Doch der Plan scheiterte letztendlich am Geld. Zu Fuß hatte sich die kleine Gruppe auf den Weg nach Ulm gemacht, von wo aus die Schiffe auf der Donau Richtung Osten abgingen. Doch in Ulm verweigerte man ihnen den Reisepaß in die Fremde. Auf dem Rückweg in den Heimatort Teinach – nun völlig mittellos, denn das letzte Bargeld war für Verpflegung und Übernachtungskosten unterwegs ausgegeben worden – begegnete die Familie im Juni 1817 der wandernden Geldverleiherin Anna Maria Blocher. Die alte Frau mit ihren 60 Jahren und einem gerade ausgeheilten Beinbruch hatte laut Aussage einer der Zeuginnen vor, zu Fuß von Württemberg nach Baden zu ziehen, um sich dort bei der Kirschenernte als Saisonarbeiterin zu verdingen und gleichzeitig in den Hausierhandel mit Kirschen einzusteigen. Die Blocherin bot Gertrude an, sie auf den Weg nach Baden mitzunehmen und ihr das notwendige Kapital zu leihen, damit sie dann ebenfalls mit Kirschen hausieren und so die Familienausgaben teilweise finanzieren könnte. Gertrude willigte, den Gerichtsakten zufolge offensichtlich gegen den ausdrücklichen Wunsch ihrer Mutter, in das Geschäft ein und machte sich mit der alten Frau zu Fuß auf den beschwerlichen Weg durch den Schwarzwald über die Berge ins Badische. Die Frauen waren ungefähr sechs Tage zusammen unterwegs, übernachteten in Scheunen und erbettelten ihren Lebensunterhalt bei Bauern, bis es zu einem heftigen Streit zwischen den beiden kam. Ausgangspunkt der Auseinandersetzung, so erinnerte sich Gertrude vor Gericht, war eine Scheibe Brot: „Sie warf mir vor, ich habe von ihrem Brod genommen, es seie ja frisch herunter geschnitten.“ Als Gertrude den Diebstahl leugnete, habe die Blocherin angefangen zu schimpfen und ihre junge Weggefährtin als „rothhaariges Luder und eine Hure“ titulierte. Gertrude wehrte sich gegen die Schelte und beschimpfte die Blocherin im Gegenzug als „altes Thier“.³⁶ Der Streit eskalierte, Gertrude ging mit einem Beil auf die alte Frau los und erschlug sie.

Warenhandel

Wichtige Einblicke in das Leben der Hausiererinnen liefert die Darstellung der letzten gemeinsamen Wochen vor der Verhaftung von Mutter und Tochter. Während die kleineren Kinder, nur mit einem Notgroschen versehen, zum Betteln in die umliegenden Dörfer geschickt wurden, rüsteten sich die beiden Frauen mit den notwendigen Gegenständen für den Hausierhandel aus. Das wichtigste und in der Anschaffung teuerste Requisite, die geflochtenen Tragekörbe, konnten sie sich bei einer befreundeten seßhaften Bürgermeistersfamilie vorerst ausleihen. Auch setzten sie nicht den ganzen Betrag von 60 Gulden

³⁶ STAL E 331, Bü 66, fasz. 13, 29.8.1817.

sofort in Ware um, schließlich mußten sie den gesamten Einkauf selbst kilometerweit auf dem Rücken tragen. So kauften sie anfangs im Badischen immer nur kleinere Mengen für wenige Gulden. Auch blieb es nicht bei der begehrten, aber leicht verderblichen Handelsware Kirschen: Mehl und Getreide kamen später noch dazu und machten bald den Hauptteil des Geschäfts aus. Aufgrund der schnellen Verderblichkeit war die Ware immer nur für den direkten Verbrauch geeignet, mußte also innerhalb kürzester Zeit verkauft werden, was ihnen nur kurze Strecken und einen eingeschränkten Handelsbereich direkt hinter der badisch-württembergischen Grenze erlaubte. Der Gewinn dabei war anfangs gering, wie Gertrude sich erinnerte: „Wir kauften für 2 Gulden 18 Kreuzer Kirschen ein und hausierten damit in Besenfeld und Simmersfeld. Auf diese Art haben wir dreimal den Weg gemacht, aber nicht viel dabey verdient, höchstens einige Bazen.“³⁷ Später dann kauften sie größere Mengen, wie z. B. sechseinhalb Simri³⁸ Gerste, die sie ebenfalls im grenznahen Besenfeld verkauften; darüber hinaus betrieben sie mit dem gestohlenen Geld sogar Kreditgeschäfte, indem sie ihrer Quartiergeberin im württembergischen Grenzdorf Schönmünzach einige Gulden für private Fruchteinkäufe vorstreckten. Die Tatsache allerdings, daß die beiden Frauen bei ihrer Verhaftung bereits mit eigenen Körben unterwegs und mit Hafnerware, also stabilem Geschirr, ausgestattet waren, erlaubt wohl den Schluß, daß die geplante Professionalisierung und damit auch die räumliche Ausweitung des Hausierhandels in greifbarer Nähe lag. Ziel dieses Geschäfts war, mit dem geraubten Geld relativ rasch eine neue Existenz aufzubauen: Der Hausierhandel sollte schneller als z. B. Ernte- oder Tagelohnarbeit bzw. die gering entlohnten gemeindlichen Hütedienste den Kauf eines Hauses, die Kosten der Einbürgerung und damit die erhoffte gesellschaftliche Integration nach dem gescheiterten Auswanderungsversuch gewährleisten. Gertrude erzählte vor Gericht von ihren Enttäuschungen, aber auch von ihren Hoffnungen: „Wir sind eben in einem großen Elend gewesen und haben kein eigenes Obdach mehr gehabt, ... weil es so ein hartes Jahr gewesen ist und meine Mutter nicht wußte, wie sie sich mit den vielen Kindern fortbringen sollte. Ich hatte blos vor, von dem Geld mir und den meinigen ein besseres Leben zu verschaffen, und einen Handel anzufangen, damit wir von dem Gewinn uns wieder eine Wohnung anschaffen können.“³⁹

37 STAL E 331, Bü 66, fasz. 13, 30.8.1817. 1 Gulden = 60 Kreuzer, 1 Bazen = 4 Kreuzer. Der Jahreslohn einer Magd lag zwischen zwölf und 30 Gulden, der Lohn einer Tagelöhnerin bei zwölf bis 16 Kreuzern. Vgl. Sigrid Philipps, *Geld im Alltag*, in: *Baden und Württemberg im Zeitalter Napoleons*. Ausstellungskatalog, hg. vom Württembergischen Landesmuseum, 1. Tl., II, Stuttgart 1987, 1155f.

38 Ein Simri ist ein Hohlmaß und faßt 22,153 Liter.

39 STAL E 331, Bü 66, fasz. 13, 19.9.1817.

Tricks und Freundschaftsdienste

Was blieb, war allerdings das Problem der behördlichen Genehmigung für den Hausierhandel. Seit einem Dekret von 1812 mußte dieser Hausierschein sogar von jeder Landgemeinde extra bestätigt werden, um so zu verhindern, daß „den im Ort angesessenen Handelsleuten und Krämern, wenn sie gleiche Waare führen ...“, aus dem Wanderhandel ein wirtschaftlicher Schaden erwächst.⁴⁰ Eine Auflage, die die Frauen jedoch umgingen, indem sie in der ihnen bereits vertrauten Gegend blieben, wo sie auch gute Kontakte zur örtlichen Polizei pflegten, und indem sie offensichtlich nur bei ihnen bereits bekannten seßhaften Familien Ware zum Kauf anboten bzw. um einen Übernachtungsplatz baten.⁴¹ Rosina Elisabetha Kleinbub konnte hier offensichtlich auf die festen Beziehungen zurückgreifen, die bereits ihr verstorbener Mann auf seinen „Hausierzügen“ hergestellt hatte. Damit privatisierten sie in gewisser Weise ihre verbotenen Handelsbeziehungen und verschoben die offiziellen Grenzen zwischen Handel und Freundschaftsdienst. Von diesen Familien kam jedenfalls niemand auf die Idee, sie wegen ihrer nach juristischen Maßstäben illegalen Geschäfte zu denunzieren: Man profitierte auch davon und hielt die Frauen für „fleißig“ und „ehrlich“, obwohl man über ihre Nebeneinkünfte durch Bettel und Kleindiebstahl informiert war.⁴²

Auch Anna Maria Blocher, das Opfer der Mordtat, hatte ihre Tricks, wie sie trotz des offiziellen Verbots mit ihrem Kapital ein ständiges Einkommen erwirtschaften konnte. Ihre Ausgangsbedingungen waren allerdings besser: Als Frau mit Geld war sie, laut Aussage vieler Zeug/inn/en, auch nach dem Tod ihres Mannes auf den Bauernhöfen immer ein gerngesehener Gast, da sie zwar einerseits bettelte, andererseits aber Grundnahrungsmittel wie Milch, Brot, Schmalz, Salz und verschiedene Ausrüstungsgegenstände bei ihren Quartiergebern kaufte. Viele Bauern waren froh über diese kleinen Transaktionen, mit denen sie Bargeld erwirtschaften konnten. Daher mußte sich die alte Frau keine Sorgen um ihr soziales Ansehen oder ein Nachtquartier machen, auch wurde sie wegen ihres unsteten Lebenswandels von niemandem zur Rechenschaft gezogen. Im Gegenteil: Meist wurde die Geldverleiherin bereits sehnsüchtig erwartet, da die Bauern vor der Ernte wenig Möglichkeit hatten, an größere Summen Bargeld für ihre Geschäfte zu kommen.

Der Beruf der Geldverleiherin veränderte die Organisation ihres Wanderalltags. Ihre Reiseroute war nun nicht mehr allein auf das Ziel ausgerichtet, auf dem kürzesten Weg z. B. von Nordstetten nach Baden zu gelangen. Das Wandern selbst nahm mehr Raum in ihrem

40 Vgl. die Verordnung der Section der inneren Administration, die Handelsbefugnisse der Kaufleute und Krämer betr. vom 10.7.1812, in: Reyscher, Sammlung, wie Anm. 9, 622f.

41 Diese Tricks waren bereits Anfang des 19. Jahrhunderts den Gegnern des Hausierhandels bekannt. Vgl. die anonyme Kampfschrift: Über das sogenannte Hausiren der Handels- und Gewerbsleute, besonders im Königreiche Württemberg, Stuttgart 1820, 4.

42 Aussage Catharina Wohlgemuth, STAL E 331, Bü 66, fasz. 13, 4.9.1817.

Leben ein, auch vergrößerte sich ihr Wegenetz. Trotzdem bekam ihre Wanderschaft dadurch nicht den Charakter des Planlosen oder Ungezielten, im Gegenteil: Als Geldverleiherin mußte die alte Frau – schon wegen möglicher Gefahren – ihren Wanderalltag weit vorausschauender planen.

Ihre Wanderroute war nun abgesteckt durch die Stationen, wo sie den Leuten unterwegs Geld geliehen hatte. Ihre Quartiergeber auf dem Weg nach Baden suchte sie sich ausschließlich danach aus, ob diese Geld z. B. für Investitionen brauchen konnten. Dann lieh sie ihnen die Summe von gut 60 Gulden, die in ihrem Besitz war, zog weiter zur Saisonarbeit nach Baden und holte nach der Erntezeit, wenn die Bauern verkauft und genug Geld erlöst hatten, ihren Kredit samt Zins wieder ab. So änderte sich auch ihr Wanderrhythmus und war angelehnt an die Zeiteinteilung des bäuerlichen Arbeitsjahres. Ihre Wege richtete sie immer nach vertrauten Stationen und festen Adressen aus. Die alte Frau war zwar heimatlos unterwegs, schuf sich aber ihre festen sozialen Bindungen über den Geldverleih – Kontakte, die ihr die sozialen Beziehungen innerhalb eines dörflichen Sozialverbandes oder sogar zur eigenen Verwandtschaft ersetzen konnten. Zwischen der alten Vagantin und ihren Geschäftspartner/inne/n entstand ein festes Netz von Sozialbeziehungen, auf das sie gerade in Krisenzeiten zurückgreifen konnte: Auf diese Weise hatte sie finanzielles Kapital in soziale Beziehungen umgesetzt. Dieses selbstgeschaffene Sozialversicherungssystem funktionierte auch in der Not: Das gebrochene Bein konnte sie 1816/17 knapp ein Jahr lang bei den Bauersleuten auskurieren, denen sie zuvor bereits Geld geliehen hatte.

Die Zeug/inn/en schilderten vor Gericht ihre Beobachtungen und auch, welchen Eindruck sie vom Lebens- und Arbeitsalltag der alten Geldverleiherin hatten. Überliefert ist so vor allem die Freude der alten Frau an ihren vielen Geldstücken, die sie selbst allerdings nicht einmal zählen konnte. Diesen Dienst mußte ihr Daniel Gaiser, einer ihrer vielen Quartiergeber, leisten, bei dem sie seit zehn Jahren immer wieder Station machte und zu dem sie großes Vertrauen hatte. Dokumentiert sind auch ihre regelmäßigen Aufenthalte, um Wäsche zu waschen, die Kleider zu flicken und freundschaftliche Kontakte zu pflegen. Ihr einfacher Lebensstil machte sie den bäuerlichen Quartiergebern offensichtlich sympathisch. Die Bäuerinnen lobten vor allem die Bescheidenheit der alten Frau. Ihr wurde nachgesagt, daß sie „ein braves Weib“, „eine sehr sparsame und fleissige Frau“ gewesen sei.⁴³ Vor allem aber schien die alte Vagantin sehr viel Wert darauf gelegt zu haben, nach außen hin nicht sofort als vagierende Frau erkannt und wegen Bettelns und Vagierens verhaftet und ins Arbeitshaus eingewiesen zu werden. Auch wenn sie an ihrem großen und schweren Sack als Nichtseßhafte identifizierbar war, richtete sie sich doch in ihrem Äußeren bewußt nach den bürgerlichen Kriterien von Sauberkeit und Ordentlichkeit. Sie wollte nicht abgerissen und schmutzig

43 STAL E 331, Bü 66, fasz. 13, 4.9.1817.

aussehen, sondern ehrbar und solide. Auch in den sechs Tagen ihrer gemeinsamen Wanderung habe sie laut Aussage von Gertrude Pfeiffer sehr viel Sorgfalt auf die Pflege ihrer Kleidungsstücke verwendet. So habe die alte Frau selbst während einer kurzen Mittagsrast noch vor dem Essen „zuerst ihre Schuhe geschmiert und dann erst die Strümpfe geflickt.“⁴⁴ Unter ihren letzten Habseligkeiten fanden sich ein Nadelbüchse und sogar eine „Krautbletsche“, ein Krautblatt, in dem sie zum Zweck der Schuhpflege Schweineschmalz aufbewahrte.

Auch wenn derart detaillierte Einblicke in die Lebenswelten mobiler Bevölkerungsschichten selten sind, so zeigt der „Fall“ Gertrude Pfeiffer doch deutlich, daß Hausiererinnen nicht durchweg außerhalb des bürgerlichen Normengefüges standen. Die These von der gesellschaftlichen Isolation und sozialen Randständigkeit vagierender und bettelnder Schichten scheint so pauschal nicht haltbar. Im Gegenteil: Um von ihrem Gewerbe leben zu können, mußten Hausiererinnen intensive Kontakte zur seßhaften Bevölkerung pflegen. Je ungesicherter ihre rechtliche Position war, desto eher versuchten sie, ihr Leben nach den Kriterien, Normen und sozialen Regeln einer bürgerlichen Gesellschaft auszurichten. Andererseits aber konnten sich auch seßhafte Bevölkerungsschichten sowohl mit den Leitlinien, Bedürfnissen und Zwängen des mobilen Unterschichtens als auch mit den Begleiterscheinungen der Armut wie Bettel und Diebstahl arrangieren und diese sowohl in Not- als auch in Normal-Zeiten als legitime Lebensbewältigungsstrategien akzeptieren. Statt auf Ausgrenzung stoßen wir in diesem Fall also auf ein sensibles, sorgfältig ausbalanciertes Netz von Sozialbeziehungen und Tauschverhältnissen, das neue Fragen nach den Erfahrungen wie auch nach den Selbst- und Fremdbildern dieser scheinbar ungreifbaren Bevölkerungsschicht aufwirft.

44 STAL E 331, Bü 66, fasz. 13, 29.8.1817.